

Paper-ID: VGI\_195709



## Das neue hessische Katastergesetz und das Abmarkungsgesetz

Stephan Nagy <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Wels*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **45** (3), S. 87–90

1957

BibTEX:

```
@ARTICLE{Nagy_VGI_195709,  
Title = {Das neue hessische Katastergesetz und das Abmarkungsgesetz},  
Author = {Nagy, Stephan},  
Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {87--90},  
Number = {3},  
Year = {1957},  
Volume = {45}  
}
```



und mit (36)

$$\begin{aligned} \overline{A_v H} &= \frac{m^2}{A^2} = \left(\frac{\rho''}{s_A}\right)^2 \\ \overline{A_v F} &= \frac{m^2}{B^2} = \left(\frac{\rho''}{s_B}\right)^2 \end{aligned} \quad \dots (38)$$

Nach (38) kann man mit den Strecken  $\overline{A_v H}$  bzw.  $\overline{A_v F}$  in die  $\left(\frac{\rho''}{s}\right)^2$ -Teilung auf der Y-Achse oder des Horskyschen Diagrammes eingehen und die Werte  $s_A$  bzw.  $s_B$  ablesen, mit denen die Halbachsen nach

$$A = \frac{m}{\rho''} \cdot s_A \quad \text{und} \quad B = \frac{m}{\rho''} \cdot s_B$$

zu erhalten sind. Am einfachsten verwendet man auch hiezu das Horskysche Diagramm mit den Eingängen  $m$  und  $s_A$  ( $s_B$ ).

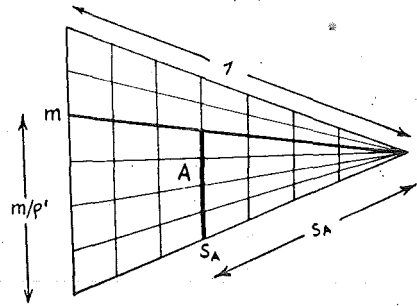


Abb. 8

Die Richtung der Fehlerellipsenhauptachse ist durch die Verbindungsgerade  $\overline{CH}$  gegeben. Denn der Winkel in  $C$  ist als Peripheriewinkel des Zentriwinkels  $2\vartheta$  über dem Bogen  $\widehat{BH}$  gleich  $\vartheta$ . Nach (34) läßt sich auch die Determinante  $D$  der Normalgleichungskoeffizienten als graphische Größe deuten. Errichtet man in  $A_v$  das Lot und bringt es zum Schnitt mit dem Kreis  $\left(R = \frac{L}{2}\right)$ , dann folgt aus dem Dreieck  $\triangle P_0' A_v K$

$$\begin{aligned} (\overline{A_v K})^2 &= (\overline{P_0' K})^2 - (\overline{P_0' A_v})^2 = \frac{1}{4} (L^2 - W^2) = D \\ \overline{A_v K} &= \sqrt{D} \end{aligned} \quad \dots (39)$$

(Fortsetzung folgt)

## Das neue hessische Katastergesetz und das Abmarkungsgesetz

Von Ministerialrat Dipl.-Ing. St. Nagy

(Veröffentlichung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen)

Der hessische Landtag hat am 3. Juli 1956 ein Katastergesetz und ein Abmarkungsgesetz verabschiedet; beide Gesetze sind am 1. August 1956 in Kraft getreten. Die für das Vermessungswesen äußerst wichtigen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Jahrgang 1956, auf Seite 121 bzw. Seite 124 veröffentlicht worden. Gegen Ende des Jahres 1956 sind im Deutschen Fachschriftenverlag als Band 10 der Schriftenreihe „Gesetze im Lande Hessen“, die Gesetzestexte mit Erläuterungen zu diesen Vorschriften und mit Auszügen aus einschlägigen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Gebührenordnung für die Leistungen der Katasterbehörden erschienen. Die Verfasser des Kommentares, Regierungsdirektor G. Wirth und Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. O. Kriegel, haben den Vermessungsfachleuten die Handhabung der neuen Rechtsvorschriften durch übersichtliche Zusammenstellung und ausführliche Erläuterungen wesentlich erleichtert. Der Erfolg neuer Gesetzesbestimmungen

ist weitgehend von einem guten Kommentar abhängig, der wie der vorliegende, allen betroffenen Staatsbürgern den Willen des Gesetzgebers verdeutlicht.

Das Vermessungswesen ist in der Bundesrepublik Deutschland Landessache. Im Lande Hessen, dessen Gebiet neben früheren hessischen Provinzen auch ehemalige preußische Provinzen umfaßt, bestand für den Grundkataster und die Grundstücksvermarkung kein einheitliches Recht. Während in den früher zum Volksstaat Hessen gehörenden Teilen Rechtsvorschriften aus der Zwischenkriegszeit über Liegenschaftskataster und Grundstücksvermarkungen bestanden, fehlten in den vormals preußischen Gebieten über die Vermarkung Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur gänzlich und die gesetzliche Grundlage für den Kataster bildeten die zum Teil über hundert Jahre alten Grundsteuergesetze, deren Bestimmungen steuerlicher Art längst außer Kraft gesetzt worden waren. Für das Land Hessen war die Neuregelung der Materie nicht nur zur Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, sondern auch zur Anpassung an die Anforderungen der Gegenwart notwendig geworden; dennoch finden sich wesentliche Vorschriften der neuen Gesetze bereits in den vorgenannten Gesetzen aus der Zwischenkriegszeit.

*Das Katastergesetz* ordnet keine Neuanlegung des Katasters an, trägt aber der in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Änderung in der Zweckbestimmung eines Grundkatasters Rechnung, nämlich nicht allein den Anforderungen der Finanzverwaltung und des Grundbuches nachzukommen, sondern auch der Statistik, der Wirtschaft, der Bodenreform, der Ortsplanung und dem Bauwesen zu dienen; daß sich auch der einzelne Grundstückseigentümer der Einrichtungen des Grundkatasters bedienen kann, ergibt sich hierbei als Nebenprodukt, da die Öffentlichkeit des Katasters ausdrücklich festgelegt ist. Auffallend ist, daß gem. § 2, Abs. 1 zur Schaffung der Grundlagen für den Kataster eine Vermessung nicht zwingend vorgeschrieben ist; die Bestimmung hat folgenden Wortlaut: „Der Nachweis der Liegenschaften *soll* sich auf eine Vermessung gründen. In Österreich hat bereits das Grundsteuerpatent vom Jahre 1817 die Darstellung jeder einzelnen Grundfläche nach Verschiedenheit der Kulturgattung, der Person des Eigentümers und der natürlichen und künstlichen Begrenzung im Wege einer Vermessung angeordnet. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens und seiner Ertragsfähigkeit auf Grund der Ergebnisse der Bodenschätzung (§ 2, Abs. 2), über die Übereinstimmung mit dem Grundbuch (§ 2, Abs. 3 u. § 6), über die Fortführung (§ 5), über jene Stellen, die Vermessungen für den Kataster ausführen dürfen (§ 8), über die Einsichtnahme, Auskunfterteilung, Abzeichnung und Entnahme von Abschriften (§§ 9 u. 10), über die Erneuerung des Katasters und die Neuvermessung (§§ 11 bis 14), über die Pflichten der Grundeigentümer und der Behörden (Melde- und Auskunftspflicht sowie Beibringung von Unterlagen) (§§ 15 u. 16), über die Berechtigung zum Betreten der Grundstücke (§ 17), über die Amtshilfe (§ 18), die Kostenpflicht und die Kostenschuldner (§§ 19 bis 21), über die Fälligkeit und Entrichtung der Kosten (§ 22) und schließlich über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten (§ 23) sind kurz und vorbildlich klar gefaßt. Auch die voran nicht angeführten restlichen Bestimmungen zeichnen sich durch die gleichen Eigenschaften aus, doch könnten sie infolge der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Österreich nicht so kurz festgelegt werden.

Der § 4 lautet: „Wie das Liegenschaftskataster einzurichten und zu führen ist, bestimmt der Minister der Finanzen.“ Als Richtlinien zu dieser Ermächtigung können die Bestimmungen des § 1 (Zweck des Katasters), § 2 (Grundlagen), § 3 (Bestandteile), § 5 (Fortführung) und § 6 (Übereinstimmung mit dem Grundbuch) herangezogen werden. Wenn auch überdies noch weitgehende Bindung an die Vorschriften über das Reichskataster angenommen werden kann, so scheinen doch die Bestimmungen der §§ 1, 2, 5 u. 6 als Richtlinien für die Verordnung nicht hinreichend zu sein, während jene des § 3 wohl außer Betracht bleiben können. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. März 1950, Zl. B 272/49, über die Verordnungsermächtigung des Art. 18, Abs. 2, des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, finden sich folgende Ausführungen über die Grenzziehung zwischen formal-rechtlicher Delegation und materiellechtlicher Bestimmung: „Die in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen müssen alle wesentlichen Fragen erschöpfend regeln, so daß die Gesetzmäßigkeit (der Verordnung, Anm. des Verfassers) überprüfbar ist. Das Ordnungsrecht darf nicht gesetzändernd, gesetzergänzend bzw. selbständig sein. Das Gesetz muß den Rahmen abgesteckt und die Richtlinien aufgestellt haben, innerhalb deren die Verordnung erlassen werden kann; eine darüber hinausgehende Anordnung wäre gesetzwidrig, selbst wenn sie nicht geradezu einem Gesetz widersprechen sollte, sondern praeter legem ergehen würde. Das Gesetz muß selbst bestimmen, welche Maßnahmen zu treffen sind“.

Auch § 7, Abs. 2, mit dem Wortlaut: „Oberste Katasterbehörde ist der Minister der Finanzen, Er bestimmt die oberen Katasterbehörden sowie Sitz und Bezirk der unteren Katasterbehörden (Katasterämter)“, würde nach der eben dargelegten Auffassung des Verfassungsgerichtshofes als Grundlage einer Regelung nicht ausreichen.

Die Verteilung der Kosten einer Katasterneuvermessung ist in einem Rund-erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen sehr vorteilhaft geregelt; die gesetzliche Grundlage bildet die Bestimmung des § 20, Abs. 1 (Katastergesetz), für die aber gleichfalls die vorgenannten Ausführungen gelten.

Das *Abmarkungsgesetz* ordnet keine Neuvermarkung aller Eigentumsgrenzen im Lande Hessen an; die Vermarkung ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit vorzunehmen, somit insbesondere aus Anlaß der Neuvermessung, der Bodenreform, der Grenzfeststellung (auch der gerichtlichen!) und der Grundteilung. § 1, Abs. 1, enthält die Verpflichtung der Grundeigentümer zur Vermarkung der Grenzen. Sehr vorteilhaft ist folgende Bestimmung (§ 1, Abs. 3): „Ist eine Grundstücksgrenze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis abgemarkt, so wird vermutet, daß die abgemarkte Grenze die richtige ist.“ Somit gelten die mit den Angaben des Katasters übereinstimmenden Grenzen als richtig. Derjenige, der die Richtigkeit des in Übereinstimmung mit dem Kataster vermarkten Grenzverlaufes bestreitet, hat die Unrichtigkeit zu beweisen!

§ 1, Abs. 3, des Hessischen Abmarkungsgesetzes bildet somit eine Ergänzung zum § 891 BGB.\*); fände diese Bestimmung in Österreich Eingang, so stünde die normierte Vermutung in der Regel gegen die Vermutung des § 323, ABGB.! Dieser hat folgenden Wortlaut: „Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermutung eines gültigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.“ Ferner § 324: „Diese Aufforderung findet auch dann noch nicht statt,

wenn jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners mit anderen rechtlichen Vermutungen, . . . . . sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen, und sein vermeintliches stärkeres Recht dartun. In Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug.“

Im § 5 ist festgesetzt, daß nur die im § 8 des Katastergesetzes taxativ aufgezählten Vermessungsstellen Grenz- u. Vermessungsmarken setzen, aufrichten und entfernen dürfen.

Die Bestimmungen über die Vermessungspunkte (§ 2), über die Überwachung (§§ 4 u. 9), über die Art und die Erhaltung der Abmarkung (§§ 7 u. 8), über Ladung, Abmarkungstermin und -protokoll (§§ 10 bis 13), über die Kosten der Abmarkung (§§ 18 bis 23), über Gebühren und Auslagen (§ 24) und über Ordnungswidrigkeiten (§ 25) sind kurz und verständlich gefaßt.

Vorbildlich sind die Bestimmungen des § 14 über den Abmarkungsbescheid und die Offenlegung (Auflegung) des Abmarkungsergebnisses; sie lauten:

„1. Ist die abgemarkte Grenze von beteiligten Grundstückseigentümern in dem Abmarkungstermin nicht anerkannt worden, so hat die Vermessungsstelle ihnen einen Abmarkungsbescheid zu erteilen.

2. Im Falle des § 11 '(Grenzbestimmung auf Grund einwandfreier Katasterunterlagen, Anm. des Verfassers)' kann die Vermessungsstelle, statt Abmarkungsbescheide zu erteilen, das Abmarkungsergebnis offenlegen .....

3. Gegen den Abmarkungsbescheid oder das offengelegte Abmarkungsergebnis sind die Rechtsbehelfe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben .....

Über Einsprüche gegen Abmarkungsbescheide der Bundes-, Landes- u. Kommunalbehörden, die bei Betreuung verwaltungseigener Liegenschaften erteilt wurden, entscheiden diese Behörden selbst. Da diese Behörden bei der Vermarkung verwaltungseigener Liegenschaften als befangen gelten können, wäre die Regelung für den privaten Grundeigentümer unbefriedigend, wenn der Rechtszug nicht auf die Verwaltungsgerichte übergehen würde. Die Institution der Verwaltungsgerichte, die nicht mit dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof verwechselt werden darf, gibt es in Österreich nicht. Die Voraussetzungen für eine gleichartige Regelung sind in Österreich somit leider nicht gegeben.

Interessant ist, daß die Institution der Feldgeschworenen, die in den alt-hessischen Landesteilen bisher bestand, nicht beibehalten wurde.

Mit dem Inkrafttreten der beiden Gesetze hat das Vermessungswesen im Lande Hessen für seinen wichtigsten Zweig eine für die Gegenwart und, wie mit gutem Grund angenommen werden kann, auch für die Zukunft vorbildliche Regelung erlangt. Die Verwaltungsaufgabe wird den Vermessungsfachleuten durch einfache und klare Vorschriften sowie durch den eingangs erwähnten umfassenden Kommentar wesentlich erleichtert. Möge eine ebenso gute Regelung für das österreichische Vermessungswesen bald im Entwurf fertiggestellt und von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen werden.

\*) § 891 BGBI. lautet: „1. Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe. 2. Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.“